

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH DER PRÄSIDENT

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540
e-mail: post.uvs@noel.gv.at

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.
mit 109 die Vermittlung
Sprechtage Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr
Amtsstunden Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr
Freitag 8 – 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1012 Wien

Beilagen

Senat-A-230/1434

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug BMVIT-170.706/0008-II/ST4/2005	Bearbeiter Dr. Boden	(02742) 90590 Durchwahl 15530	Datum 22. Juli 2005
---	---	-------------------------	-------------------------------------	------------------------

Betrifft

8. Novelle zum Führerscheingesetz
4. Novelle zur FSG-Gesundheitsverordnung
5. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung
6. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Strafberufungsbehörde und Berufungsbehörde in Verwaltungsverfahren betroffen.

Es wird grundsätzlich kein Einwand erhoben.

In § 16a Z 3 lit. n sollte der Text nach dem Wort „gemäß“ ergänzt werden.

Da nunmehr die vom Führerscheinwerber ausgewählte Fahrschule als einziger Ansprechpartner für diesen vorgesehen ist, könnte allenfalls im Gesetz klargestellt werden, dass bei Auftreten von Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung der Akt von der Fahrschule bereits vor der theoretischen Prüfung der Behörde vorzulegen und der Führerscheinwerber an die Behörde zu verweisen ist.

Auf Grund der zahlreichen vorgesehenen Änderungen und der Tatsache, dass das Führerscheingesetz schon wiederholt novelliert wurde, wird angeregt, eine gänzliche Neufassung des Gesetzes anstelle einer neuerlichen Novelle zu prüfen.

Die letztgenannte Anregung (gänzliche Neufassung) gilt auch für die gleichzeitig in Begutachtung befindlichen Verordnungen.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident